

Stellungnahme des BeB zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts

Der vorgelegte Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz (Stand 10.04.2007) will Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vornehmen. Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BeB) vertritt als Verband die Interessen von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung und nimmt ausschließlich unter diesem Gesichtspunkt zu dem Entwurf Stellung.

1. Zur Zielsetzung des Gesetzes

Der Gesetzgeber möchte das Erbrecht „durch punktuelle Änderungen an die heutigen Lebensverhältnisse anpassen“ und zudem durch Veränderung der familien- und erbrechtlichen Verjährungsbestimmungen diese in das System der Regelverjährung des Bürgerlichen Gesetzbuches integrieren. Beide Zielsetzungen begrüßt der BeB und sieht sie mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf auch im Wesentlichen als verwirklicht an.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1. Zu Artikel 1 Nr. 3 b): § 207 BGB

Die Anpassung der bisher dreißigjährigen Sonderverjährung der familien- und erbrechtlichen Ansprüche ist behutsam vorzunehmen. Insofern begrüßt der BeB die Erweiterung des § 207 BGB um den neu vorgesehenen Absatz 2, mit dem erwachsene Kinder unter bestimmten Umständen noch in die Verjährungshemmung aus familiären Gründen einbezogen werden. Der Gesetzgeber sieht zu Recht auch nach Eintritt der Volljährigkeit eines Kindes dessen erhebliche Abhängigkeit von den Eltern gegeben, wenn die jungen Erwachsenen noch bei den Eltern wohnen, in der Ausbildung oder arbeitslos sind und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. In dieser Situation ist es für die beteiligten Parteien im Zweifel wechselseitig schwierig, Rechtsansprüche gegeneinander geltend zu machen und ggf. sogar gerichtlich zu verfolgen.

Dieselbe Situation besteht allerdings aus Sicht des BeB auch für Menschen, die auf Grund einer schweren Krankheit oder Behinderung nach Vollendung des 21. Lebensjahres noch betreuungsbedürftig sind, solange sie mit ihrer Betreuungsperson (meistens nahe Angehörige) in einem Haushalt leben.

Der BeB schlägt deshalb vor, nach **§ 207 Abs. 1 Nr. 5 eine Nr. 6 neu einzufügen** mit folgendem Inhalt:

„einem chronisch kranken oder behinderten Menschen und einer oder mehreren ihn versorgenden Personen, solange sie in einem Haushalt zusammen leben.“

Die mit einer solchen Regelung im Einzelfall ggf. verbundene Verlängerung der Verjährungsfrist ohne gesetzliche Grenze ist aus Sicht des BeB zum Schutz der Interessen behinderter Menschen vertretbar.

Für die nähere Auslegung der sozialrechtlich geprägten Begriffe wie Krankheit, Behinderung etc. kann ggf. in der Gesetzesbegründung auf das SGB V und SGB IX verwiesen werden.

2.2. Neu: § 210 BGB

Zum Wohle behinderter Menschen ist aus Sicht des BeB im Übrigen der Schutzzweck des **§ 210 BGB** den modernen Erkenntnissen hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit behinderter Menschen anzupassen. Gerade wenn die bisherige Sonderverjährung der familien- und erbrechtlichen Regelung massiv verkürzt wird, sollte Sorge getragen sein, dass dies nicht zur Benachteiligung behinderter Menschen führt. Dafür genügt es keineswegs, auf geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen abzuheben. Bekanntlich führen wesentliche geistige oder seelische Behinderungen keineswegs zu völliger Geschäftsunfähigkeit i.S.d. § 104 Nr. 2 BGB. Eine beschränkte Geschäftsfähigkeit kann bei volljährigen behinderten Menschen außer im Falle der Eintragung eines Einwilligungsvorbehaltes für den gesetzlichen Betreuer – und diese Konstellation ist hier offensichtlich nicht gemeint - nicht eintreten. Nicht selten sind die behinderten Menschen aber auf Grund ihrer Behinderung gleichwohl nicht in der Lage, ihre Angelegenheiten, insbesondere die Verfolgung von Rechtsansprüchen der hier in Rede stehenden Art, allein wahrzunehmen. Der BeB schlägt deshalb vor, **§ 210 Abs. 1 Satz 1 BGB** wie folgt anzupassen:

“Ist eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person oder eine Person, die auf Grund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann (§ 1896 Abs. 1) ohne gesetzlichen Vertreter“

2.3. Zu Artikel 1 Nr. 9 a) : § 1836e BGB

Der BeB begrüßt nachdrücklich, dass die Verjährung von Ansprüchen der Staatskasse gegen den Mündel und damit gem. § 1908i BGB auch gegen einen Betreuten nunmehr in 3 statt wie bisher in 10 Jahren erfolgen soll. Der 10-Jahreszeitraum ist für die Betroffenen eine unüberschaubare Zeitspanne, in welcher sie darum bangen müssen, dass sie neu zufließende Finanzmittel nachträglich für die entstandenen Kosten ihrer gesetzlichen Betreuung einsetzen müssen, obwohl diese bis dahin wegen ihrer Mittellosigkeit bereits von der Staatskasse gedeckt wurden. Dass ein Betreuer aus Einkommen/ Vermögen, welches er in dem nun vorgesehenen Zeitrahmen von 3 Jahren erwirbt, für die bis dahin entstandenen Kosten seiner gesetzlichen Betreuung noch nachträglich aufkommen soll, mag eher vermittelbar sein. Allerdings ändert das nichts daran, dass der in der Bestimmung vorgesehene Regress der Staatskasse gegen den betreuten Menschen aus Sicht des BeB verfehlt ist.

Der BeB fordert die Streichung von § 1836e Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB in der derzeitigen Fassung.

Weder den unter Betreuung stehenden behinderten Menschen noch ihren

Angehörigen ist diese Regelung vermittelbar. Schon dass bei vermögenden Betreuten der Einsatz eines gesetzlichen Betreuers – der nicht selten gegen den Willen des Betreuten eingesetzt und von den Angehörigen als Fremder und Eindringling in Familienangelegenheiten abgelehnt wird - aus dem eigenen Einkommen / Vermögen des Betreuten zu finanzieren ist, stößt auf wenig Verständnis bei den Betroffenen. Dass aber unter Betreuung Gestellte, die bis dahin mittellos und damit für die Kosten der Betreuung nicht haftbar waren, nach Erwerb von Finanzmitteln nunmehr rückwirkend auch noch für die bereits zulasten der Staatskasse gedeckten Betreuungskosten einzustehen haben, wirkt willkürlich und ist geeignet, das Vertrauen der Betroffenen in die Sicherheit und Beständigkeit staatlichen Handelns zu erschüttern. Die Verbände haben bei der Neueinführung dieses bis dahin unbekanntes Staatsregresses durch das Betreuungsrechtsänderungsgesetz (BGBl. I 1998, 2. 1580) seinerzeit einhellig und nachdrücklich protestiert.

Dass nach dem Tod des Betroffenen die Erben für die Staatsforderungen eintreten, ist rechtlich konsequent, aus den beschriebenen Gründen aber ebenfalls kontraproduktiv. Bei volljährigen unter Betreuung stehenden Menschen ist die Beendigung des Betreuungsverhältnisses wohl der Regelfall (s. dazu Deinert, Betreuungsvergütung und Staatsregress nach dem Tod des Betreuten, **URL**

http://www.betreuerlexikon.de/betreuerverguetung_tod.htm#_ftn1) und somit auch die prinzipielle Haftung der Erben gegenüber der Staatskasse für vormalige Betreuungsvergütungen/ Aufwandsentschädigungen. Auch wenn die Erbenhaftung auf den Nachlass beschränkt ist, sollte aus Sicht des BeB die mit dem Betreuungsrechtsänderungsgesetz erweiterte Haftung betreuer Menschen und ihrer Angehörigen für die Kosten einer Betreuung aus § 1836e Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BGB wieder zurückgenommen werden.

2.4. Zu Artikel 1 Nr. 14 : § 2057b BGB

Der BeB begrüßt es, dass die Erbringung von Pflegeleistungen als Ausgleichspflicht in die Erbaueinandersetzung eingebracht werden können. Dies wertet pflegende Erben auf und stellt klar, dass der Gesetzgeber die Versorgung des Erblassers als sittliche Pflicht des oder der Erben sieht, welche die nicht an der Pflege beteiligten Erben dann aus der Erbmasse zu finanzieren haben.

Allerdings geht es bei der Versorgung alter, behinderter und kranker Menschen keineswegs nur um Pflege, sondern um eine umfassende Versorgung, welche bei geistig und seelisch behinderten Menschen vor allem auch Förderung und Assistenz bei der Teilhabe am Leben der Gemeinschaft umfasst.

Der BeB schlägt deshalb eine offenere und im Übrigen den Gender-Anforderungen entsprechende Formulierung etwa wie folgt vor:

“Gesetzlich erbberechtigte Personen, welche die das Erbe hinterlassende Person wegen deren Krankheit oder Behinderung für einen längeren Zeitraum versorgt haben,“

In der Gesetzesbegründung ist klar zu stellen, dass der Begriff der „Versorgung“ weiter gefasst ist als der Begriff der Pflege und diese einschließt. Der BeB geht davon aus, dass der Verweis des Abs. 2 auf § 36 Abs. 3 SGB XI auch im Hinblick auf einen dergestalt erweiterten Pflegebegriff weiterhin sachgerecht bleibt, da ja mit der letztgenannten Bestimmung kein tatsächlicher Aufwand vergütet, sondern nur ein Zuschuss zu den eigentlichen Pflegeaufwendungen gewährt wird. Das Gleiche gilt dann auch im Kontext der Ausgleichleistungen zwischen den gesetzlichen Erben.

Im Übrigen verweist der BeB darauf, dass die Beschränkung der Anerkennung von Versorgungs- und Pflegeleistungen auf den Kreis der gesetzlichen Erben der gesellschaftlichen Realität nicht entspricht und zur Benachteiligung pflegender und versorgender Frauen führen dürfte. Denn die Pflege und Versorgung behinderter und alter Menschen wird nach wie vor überwiegend von Frauen sichergestellt. Der Gesetzentwurf bezieht außer den Abkömmlingen alle gesetzlichen Erben ein, welche Pflegeleistungen erbracht haben (s. auch Begründung S. 13, 30 ff). Damit sind zwar pflegende Mütter, Schwestern und Töchter in den Kreis der Berechtigten einbezogen, aber nicht die Schwiegertöchter, obwohl diese in allen Untersuchungen zur Lage Pflegebedürftiger und pflegender Angehöriger als wichtige Akteursgruppe in der Pflege angesehen werden. Der BeB geht davon aus, dass die hier vorgeschlagene Regelung ein erster Schritt in die richtige Richtung im Sinne einer Aufwertung von Pflege und Versorgung behinderter Menschen im Rahmen der Erbaueinandersetzung ist. Weitere werden folgen müssen.

Berlin, 20.08.2007

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB),

Altensteinstr. 51, 14195 Berlin, Tel./Fax: 030/83001-270/-275, E-Mail: info@beb-ev.de, Internet: www.beb-ev.de

Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. ist ein Fachverband im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche Deutschlands. Seine rund 600 Mitgliedseinrichtungen halten Angebote für mehr als 100.000 Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung aller Altersstufen bereit. Als Zusammenschluss von evangelischen Einrichtungen, Diensten und Initiativen fördert, unterstützt und begleitet der BeB Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung und ihre Angehörigen.